



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath

- Amtsblatt -

31. Jahrgang

Herzogenrath, den 30.10.2008

Nummer: 4

Amtliche Bekanntmachung Nr. 60/2008

Richtlinien der Stadt Herzogenrath über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports

Gliederung:

1. Allgemeine Grundsätze
2. Förderungsfähige Vereine und Verbände
3. Jahreszuwendungen
4. Betriebskostenzuschüsse für vereinseigene Sportheime
5. Jahreszuwendung an den Stadtsportverband
6. Ehrung von Vereinsmitgliedern
7. In-Kraft-Treten

1. Allgemeine Grundsätze

Die Stadt Herzogenrath fördert den Sport in der Hauptsache dadurch, dass sie den Sportvereinen, Interessengruppen und sonstigen Nutzern die Sportplätze und Turnhallen sowie den Schwimmvereinen und der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) die Hallen- und Freibäder im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Energiekostenbeteiligung zur sportlichen Nutzung zur Verfügung stellt.

Die Höhe der Energiekostenbeteiligung ist in einer separaten Richtlinie geregelt.

Darüber hinaus fördert die Stadt Herzogenrath den Sport durch finanzielle Zuwendungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2. Förderungsfähige Vereine und Verbände

Förderungsfähig sind:

- a) Sportvereine mit Sitz im Stadtgebiet, die Mitglied des Stadtsportverbandes Herzogenrath sind,
- b) andere Vereinigungen des Sports mit Sitz in Herzogenrath, wenn im Einzelfall die Förderungswürdigkeit anerkannt wird.
- c) Sportvereine und andere Vereinigungen des Sports mit Sitz in Herzogenrath müssen einem Sportdachverband (z.B. LSB) angehörig sein.

3. Jahreszuwendungen

Die Stadt Herzogenrath gewährt zur Förderung des Sports Jahreszuwendungen. Bei der Festsetzung der Jahreszuwendung ist die Jugendarbeit besonders zu berücksichtigen.

Die Jahreszuwendungen werden ohne besonderen Antrag gewährt; ein Verwendungsnachweis hierfür braucht nicht vorgelegt zu werden.

Als Jahreszuwendung erhalten die Vereine eine Pro-Kopf-Bezuschussung je Jugendlichen in Höhe von 8,00 Euro.

4. Betriebskostenzuschüsse für Sportheime

Die Stadt Herzogenrath gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu den nachgewiesenen Betriebskosten der Umkleide- und Duscheinrichtungen auf Antrag jährlich einen Zuschuss. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Die Grundbesitzabgaben, sofern sie vom Verein gezahlt werden müssen (berechnet nur für den Umkleide- und Duschbereich),

85 % der entstandenen Energiekosten, sofern sie vom Verein gezahlt werden müssen (berechnet nur für den Umkleide- und Duschbereich),

Zahlung einer jährlichen Reinigungspauschale von 13,00 Euro/qm (berechnet nur für den Umkleide- und Duschbereich).

Übernahme der Gebäudeversicherung und Schornsteinfegergebühren sowie Wartungs- und Reparaturkosten (berechnet nur für den Umkleide- und Duschbereich).

5. Jahreszuwendung an den Stadtsportverband

Dem Stadtsportverband Herzogenrath wird jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung ein Betrag für die laufende Geschäftsführung zur Verfügung gestellt.

6. Ehrung von Vereinsmitgliedern

Die Stadt Herzogenrath ehrt einmal jährlich in geeigneter Form erfolgreiche Sportler und Vereinsmitglieder, die sich durch langjährige aktive Tätigkeit besondere Verdienste um das Vereinleben erworben haben.

Die Voraussetzungen für die Ehrung werden in besonderen Richtlinien geregelt.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2009 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.07.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Richtlinien der Stadt Herzogenrath über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Richtlinie nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 28.10.2008

gez.
Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 61/2008**Richtlinien der Stadt Herzogenrath für die Gewährung von Investitionszuschüssen im Rahmen der Sportpauschale****Allgemeines:**

Die Städte und Gemeinden erhalten auf der Grundlage des Gemeindefinanzierungs-gesetz (GFG) pauschale Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Sportbereich. Diese Mittel sind nach § 19 Abs. 1 GFG 2004/05 von den Städten und Gemeinden eigenverantwortlich für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, die Sanierung, Modernisierung und den Erwerb von Sportstätten einzusetzen.

1. Sachlicher Geltungsbereich

1.1 Investitionszuschüsse können nach § 19 Abs. 1 GFG 2004/05 gewährt werden für:

- Neu-, Um- und Erweiterungsbau von Sportstätten
- Sanierung von Sportstätten
- Modernisierung von Sportstätten
- Erwerb von Sportstätten
- Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten
- Finanzierung von Sportstätten

1.2 Nichtförderfähige Maßnahmen sind:

- Personalausgaben
- Gegenstände, die kein Anlagevermögen sind

2. Höhe der jährlich einzusetzenden Haushaltsmittel

2.1 Vorbehaltlich eines entsprechenden Ratsbeschlusses zum Haushalt und der jeweiligen Genehmigung des Haushaltes durch die Kommunalaufsicht stehen für städtische Maßnahmen und die Bezuschussung für Vereinsvorhaben jährlich jeweils 50 % der Sportpauschale zur Verfügung.

2.2.1 Von den 50 % der Sportpauschale für Vereinsvorhaben ist für die Beschaffung von Sportgeräten der Vereine und Vereinigungen, soweit sie für die Ausübung der Sportart oder für die Unterstützung der Vereinsarbeit erforderlich sind, seitens der Verwaltung ein Haushaltsansatz von 5.000,00 Euro zu bilden. Dieser Betrag wird zur Verwaltung dem Stadtsportverband Herzogenrath ausgezahlt. Im Haushaltsjahr nicht beanspruchte Mittel sind zweckgebunden der allgemeinen Rücklage zuzuführen. Der Stadtschuss für diese Maßnahmen beträgt bis zu 30 % der als förderfähig anerkannten Kosten. Je Verein oder Vereinigung und Jahr kann ein Antrag gestellt werden.

Die Voraussetzungen für eine Bezuschussung sind zwischen der Stadt und dem Stadtsportverband einvernehmlich festgelegt worden und sind als Anlage beigefügt. Der Stadtsportverband legt am Ende des Jahres Rechenschaft über die Zuschussgewährung ab.

3. Voraussetzungen, die der zu bezuschussende Sportverein oder die Vereinigung erfüllen muss:

3.1 Förderfähig sind:

- a) Sportvereine mit Sitz im Stadtgebiet, die Mitglied des Stadtsportverband Herzogenrath sind,
- b) andere Vereinigungen des Sports mit Sitz in Herzogenrath, wenn im Einzelfall die Förderungswürdigkeit anerkannt wird,

Sportvereine und andere Vereinigungen des Sports mit Sitz in Herzogenrath müssen einem Sportdachverband (z.B. LSB) angehörig sein.

3.2 Der Verein oder die Vereinigung müssen die Sportanlage in angemessenen Rahmen nutzen.

3.3 Der Verein oder die Vereinigung verpflichten sich, eine Erhebung von Beiträgen nach den Richtlinien des Landessportbundes NRW sicherzustellen.

- 3.4.1 Der Verein oder die Vereinigung verpflichten sich, Jugendarbeit zu leisten und dieses innerhalb der Antragsunterlagen entsprechend zu dokumentieren (Nachweisung über Meldebogen des Mitgliederbestandes an den Landessportbund).
- 3.5 Alle vorrangigen Fördermöglichkeiten sind vom Verein oder von der Vereinigung in Anspruch zu nehmen. Dies bedeutet auch, dass der Verein oder die Vereinigung einen Eigenanteil von mindestens 25 % der Bau-/Investitionssumme übernehmen.
- 3.6 Die Maßnahme darf grundsätzlich nicht vor Entscheidung des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur begonnen werden.

4. Förderanträge

- 4.1 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind stets vor Beginn der Maßnahme spätestens bis zum 01.08. jeden Jahres für das folgende Jahr von Vereinen gemäß Ziffer 3.1 a) über den Stadtsportverband an die Stadt Herzogenrath zu stellen. Die Vereinigungen gemäß Ziffer 3.1 b) haben den Förderantrag direkt an die Stadt Herzogenrath zu richten.
Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Erläuterungsbericht mit Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme,
 - Finanzierungsplan mit dem Nachweis der Ausschöpfung sämtlicher Zuschussmöglichkeiten,
 - Ausführliche Beschreibung der Maßnahme (bei Baumaßnahmen Lageplan, Bauzeichnungen, Baukostenzusammenstellung, Kostenvoranschläge, Abstimmung der baulichen Machbarkeit mit der Stadt).
- 4.2 Alle rechtzeitig eingegangenen Anträge werden gleichrangig behandelt.
- 4.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

5. Schlussvorschriften

- 5.1 Über die Zuschussgewährung pro Verein oder Vereinigung und Jahr entscheidet der Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur.
- 5.2 Mit der Beantragung des Zuschusses erkennt der Zuschussempfänger diese Richtlinien als verbindlich an.
- 5.3 Die für vereinseigene Investitionsmaßnahmen bereitgestellten und von der Kommunalaufsicht genehmigten Haushaltsmittel werden an den Stadtsportverband Herzogenrath, zur weiteren Abwicklung mit den Vereinen, ausgezahlt.
Vereine oder Vereinigungen die nicht Mitglied im Stadtsportverband Herzogenrath sind, wickeln den Zuschuss direkt mit der Stadt Herzogenrath (Bereich 2.2) ab.
- 5.4 Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, den Zuschuss zeitnah abzurufen und zweckentsprechend zu verwenden und die Verwendung schriftlich nachzuweisen (Rechnungslegung). Bei zweckfremder Verwendung ist der Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen und zweckgebunden der allgemeinen Rücklage zuzuführen.
- 5.5 Der Stadtsportverband Herzogenrath hat für die Vereine nach Ziffer 3.1, Buchstabe a) die zweckentsprechende Verwendung der Mittel aus der Sportpauschale der Verwaltung nachzuweisen.
- 5.6 Im Haushaltsjahr nicht verausgabte Mittel sind zweckgebunden der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

6. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 01.11.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Richtlinien der Stadt Herzogenrath für die Gewährung von Investitionszuschüssen im Rahmen der Sportpauschale werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Richtlinie nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 28.10.2008

gez.
Christoph von den Driesch
Bürgermeister